

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfnissen angemessen seyen, zu deren Hebung dieser Verkauf geschehen müß.

Sie erinnern sich, aus welchen sorgfältigen Beweggründen damals eine solche Versteigerung verschoben, und erst seither (auf die mit einer zweyten Botschaft vom 19. Merz eingelangte neue Schatzung jener Güter hin) unterm 21. Apr. von Ihnen bewilligt wurde. In dem diesfälligen vorläufigen Besinden Ihrer Finanzcommission wurde aus Versehen, die begehrte Bevollmächtigung zu Bestimmung der Zahlungstermine von uns unberührt gelassen, und daher auch von Ihnen darüber kein Schluß gefasst. In einer ganz neuerlichen Botschaft v. 9. April nun lädt Sie der Vollz. Rath ein, diese Lücke auszufüllen, und Ihre Commission tragt keinerley Bedenken, Ihnen anzurathen, solches durch folgendes Dekret zu thun.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsrath v. 9. April und nach angehöriem Bericht der Finanzcommission;

In Erwägung, daß das Decret vom 1. April, den Vollziehungsrath bevollmächtigt, einige dem ehemaligen Stift St. Gallen zugehörige Güter nach Vorschrift des Gesetzes dem Verkauf auszusiezen, um aus ihrem Erlös die dringendsten Schulden dieses Klosters abtragen zu können; daß es aber zu besserer Erreichung dieses Zweckes nochwendig sey, bey der bevorstehenden Versteigerung von dem 15ten J. des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, in Absicht auf die Zahlungstermine eine Ausnahme zu machen, verordnet:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, bey der am ersten April bewilligten Versteigerung einiger St. Gallischer Klostergüter, die Zahlungstermine auf diejenige Weise zu bestimmen, wie er solche dem Bedürfniß angemessen erachten wird, welches diesen Verkauf nochwendig macht.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Heine. Wunderli von Meilen im Kanton Zürich beschwert sich, sowohl für sich als Manns 21 anderer Familien über ein willkürliches und ungerechtes Verfahren der dortigen Munizipalität, in Rücksicht auf die Anordnung und Vertheilung ihrer Gemeindesteuer, welche zum Theil durch kostspielige und den Petenten zum großen Schaden gereichende Pfändungen eingetrieben ward. Was sie vorzüglich daran auszusetzen haben ist, daß diese Steuer nicht, wie das Gesetz es vorschreibe, dem Vermögen nach sey vertheilt worden, und daß namentlich mehrere aus ihrer Zahl weit höher

seyen belegt worden, als mancher andere ungleich vermögendere Bürger. Sie bitten daher um Untersuchung ihrer führenden Beschwerden und zwar durch die Verw. Kammer von Zürich.

Wie aus den ihrer Petition beigelegten Schriften erscheint; so dürften die Klagen dieser Bürger nicht ganz ungegründet seyn. Allein es fragt sich: ob dies ein Geigenstand sey der vor die Gesetzgebung gehöre? Ihre Polizeycommission B. G., kann das nicht finden. Sie muß vielmehr dafür halten, daß diese Sache ganz in das Gebiet der vollziehenden Gewalt einschlage, und sie derselben zu entziehen, tragt Ihre Commission um so mehr Bedenken, da der Vollz. Rath sich schon mehrmals damit befasset, und darüber eine Weisung ertheilt hat, die auch Sie B. G. nicht missbilligen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 1. May.

Nach angehöriem Vortrag seines Ministers der innern Angelegenheiten über die Unterstützung der durch Brand und andere Unfälle verunglückten Einwohner sämtlicher Cantone, beschließt:

1. Es solle zu Handen solcher verunglückten Einwohner von ganz Helvetien, eine freiwillige Steuer in allen Cantonen aufgenommen werden.
2. Dieselbe soll von der Verwaltungskammer jedes Cantons nach Vorschrift des Beschlusses vom 31ten Oktober 1798, und auf das bevorstehende Pfingstfest oder einen andern von denselben zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch innert sechs Wochen von dem Datum dieses Beschlusses an, aufgenommen, der Ertrag von denselben bezogen, und unverzüglich dem Minister der innern Angelegenheiten bekannt gemacht werden.
3. Der Minister der innern Angelegenheiten wird den ganzen Ertrag der gesammelten Steuer unter die sämtlichen Beschädigten der verschiedenen Cantone, nach dem Verhältniß ihres Verlusts, ihrer Hilfsbedürftigkeit und der bereits erhaltenen Unterstützung, gleichmäßig vertheilen.
4. Die Verwaltungskammer von jedem Cantone wird daraufhin die Vertheilung unter die einzelnen Beschädigten nach eben diesem Maßstab vornehmen.
5. Dieser Beschluß soll dem Druck übergeben und bei Einsammlung der Steuer öffentlich verlesen werden.
6. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.